

newsletter

4 / 2009

editorial

HABE ICH ZU VIELE MITARBEITER?

Diese Frage stellten sich im vergangenen Jahr fast alle Unternehmer – und zogen oft auch Konsequenzen.

Die Antwort fiel meist nicht leicht, weil das gegenteilige Faktum (zu wenige – gute – Mitarbeiter) wirtschaftlich noch viel größere Nachteile bringen kann. Aufträge können nicht fristgerecht bearbeitet werden oder werden gar nicht mehr an das Unternehmen erteilt. Die Folgen sind auch langfristig schwer wieder gut zu machen.

Als Anwälte hatten wir uns – in noch nie da gewesenem Ausmaß – mit der rechtlichen Umsetzung der jeweiligen unternehmerischen Entscheidungen auseinanderzusetzen: Erster Lösungsansatz war die Kurzarbeit. Vorteilhaft für das Unternehmen, weil die Mitarbeiter an das Unternehmen gebunden blieben. Vorteilhaft aber offenbar auch für eine nicht unbedeutende Anzahl der Mitarbeiter: Denn einer zumeist moderaten Einkommenseinbuße stand ein vergleichsweise höherer Gewinn an Freizeit gegenüber, so dass so mancher Mitarbeiter das Ende der Kurzarbeit mit Bedauern zur Kenntnis nahm.



Häufig kam es aber leider doch zum Mitarbeiterabbau, wobei man sich nicht selten nach konzernweiten internationalen Vorgaben richten musste. Passten diese nicht auf Österreich (weil das Geschäft hier ohnehin gut weiterlief), so mussten andere Lösungen gefunden werden, um einerseits den Headcount zu reduzieren und andererseits die wertvolle Arbeitskraft (damit auch Know-how und Kundenbeziehungen) zu erhalten. So manches Dienstverhältnis wurde dann eben als Konsulentenvertrag fortgeführt.

Dass es auch interessante Alternativen zu Kurzarbeit und Mitarbeiterabbau gibt, finden Sie ebenso in diesem Newsletter wie Artikel zu Neuerungen in anderen Rechtsbereichen.

Wir nehmen die Herausforderung, Sie bei der Lösung rechtlicher Probleme kreativ zu unterstützen, immer wieder gerne an!

Ihr
THOMAS ANGERMAIR

2 ARBEITSZEITFLEXIBILISIERUNG

3 NEUE SERVICEPLATTFORM
FÜR AUFSICHTSRÄTE

4 NEUE SPIELREGELN
IM BEIHILFERECHT

5 NEUERUNGEN
IM STIFTUNGSRECHT

6 OFFENLEGUNG VON
LEBENSVERSICHERUNGEN

8 BEST OF THE BEST 2009

ARBEITSZEITFLEXIBILISIERUNG: ALTERNATIVEN ZUM MITARBEITERABBAU

Leere Auftragsbücher und rückläufige Nachfragen veranlassen viele Arbeitgeber, über Einsparungspotenziale bei Personalkosten nachzudenken. Abseits von Kurzarbeit und Mitarbeiterabbau werden dabei zahlreiche Möglichkeiten zur Kostenreduktion übersehen, die häufig sowohl im Interesse des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers liegen. Auch der Gesetzgeber ist angesichts der aktuellen Wirtschaftslage auf diese Möglichkeiten aufmerksam geworden und hat im Rahmen des „Arbeitsmarktpakets II“ versucht, die Attraktivität solcher Maßnahmen zu erhöhen.



Bildungskarenz

Bildungskarenz ermöglicht es Mitarbeitern, freie Ressourcen für ihre berufliche Weiterbildung zu nutzen. Bildungskarenz kann für die Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbart werden, setzt jedoch eine Vordienstzeit von mindestens sechs Monaten voraus. Für die nötige Flexibilität sorgt die Tatsache, dass Bildungskarenz nicht in einem Stück konsumiert werden muss, sondern auch in Teilblöcken (im Ausmaß von jeweils mindestens zwei Monaten) absolviert werden kann. Während der Bildungskarenz erhält der Arbeitnehmer ein vom

AMS auszahlendes „Weiterbildungsgeld“ in Höhe des ihm zustehenden Arbeitslosengeldes, sofern er den Teilnahmenachweis für Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden erbringt. Für den Arbeitgeber besteht der Vorteil einer Bildungskarenz neben einem dann besser ausgebildeten Arbeitnehmer primär darin, dass er während der Bildungskarenz keinerlei Entgeltzahlungen leisten muss und somit finanziell entlastet wird.

Reduktion der Normalarbeitszeit

Dieses Instrument ist besonders für

ältere Arbeitnehmer interessant, die zunehmend ihr Privatleben genießen und dennoch mit beiden Beinen im Berufsleben stehen wollen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren in diesem Fall eine Reduktion der Normalarbeitszeit und eine entsprechende Kürzung des Entgelts. Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ziehen daraus den Vorteil, dass dies meist zu keiner Herabsetzung ihres Abfertigungsanspruchs (aus dem System „Abfertigung alt“) führt. Wird die Reduktion der Normalarbeitszeit nämlich für die Dauer von weniger als zwei Jahren vereinbart, so bleibt der Abfertigungsanspruch unberührt und wird vom zuletzt bezogenen unreduzierten Entgelt berechnet. Übersteigt der Zeitraum der Arbeitszeit- und Entgeltreduktion zwei Jahre, so ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt aus dem reduzierten und unreduzierten Entgelt. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer bereits mehr als 25 Dienstjahre erreicht hat, kommt es unabhängig von der Dauer der Reduktion zu keinen Einbußen bei der Abfertigung, weil der Anspruch auf die „maximale Abfertigung“ (12 Monatsentgelte) bereits erreicht ist. Vor Abschluss solcher Vereinbarungen sollten freilich auch die Auswirkungen auf die zu erwartende Pension geprüft werden.

Altersteilzeit

Bei der Altersteilzeit reduziert ein älterer Arbeitnehmer seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit, erhält jedoch weiterhin drei Viertel des bisherigen Gehalts. Diese Maßnahme wurde durch das „Arbeits-

marktpaket II“ für Arbeitgeber insofern attraktiver gestaltet, als nun nicht mehr für jeden Altersteilzeitbezieher eine entsprechende Ersatzkraft eingestellt werden muss. Altersteilzeit kann bis 2010 für Männer ab dem 58. und für Frauen ab dem 53. Lebensjahr beantragt werden. Ab 2011 wird das Zugangsalter jährlich um sechs Monate angehoben. Abhängig davon, ob die Altersteilzeit geblockt (zunächst also weiterhin Vollzeit, dann nur Freizeit) konsumiert wird oder der Arbeitnehmer tatsächlich bis zum regulären Pensionsantritt durchgehend Teilzeit arbeitet, werden bei der ersten Variante 55 % der Mehrkosten des Arbeitgebers, in der zweiten Variante 90 % ersetzt. Obwohl also immer ein Teil der Kosten weiterhin vom Arbeitgeber getragen werden muss, ergibt sich doch eine erhebliche finanzielle Erleichterung, und eine Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem geplanten Pensionsantrittstermin kann dadurch allenfalls verhindert werden.

Es gibt also interessante Alternativen zu Mitarbeiterabbau und Kurzarbeit, die häufig den Bedürfnissen beider Seiten Rechnung tragen und vor allem auch die Loyalität der Mitarbeiter zum Unternehmen fördern – ein Umstand, der sich immer bezahlt macht.

Thomas Angermair / Gabriele Härth
Gabriele Härth ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.

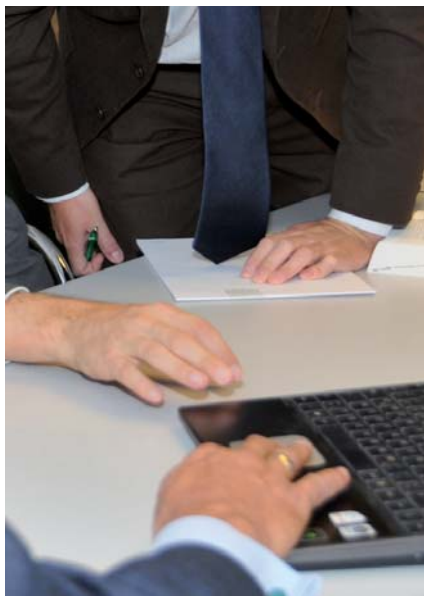


Thomas Angermair

ist Partner und Leiter des Arbeitsrecht-Teams bei DORDA BRUGGER JORDIS.

thomas.angermair@dbj.at

NEUE SERVICE- PLATTFORM FÜR AUFSICHTSRÄTE



DORDA BRUGGER JORDIS ist Kooperationspartner von INARA, der „Initiative Aufsichtsräte Austria“, einer neuen Informations- und Serviceplattform für Aufsichtsräte von Unternehmen und Vereinen. Verschärfte rechtliche Rahmenbedingungen setzen Aufsichtsräte zunehmend einem Haftungsrisiko aus. Als Wegweiser durch diese komplexen Anforderungen bietet INARA aktuelle Informationen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Eine Überprüfung bestehender D&O-Versicherungen kann online ebenso abgerufen werden wie ein personalisierter Pressespiegel oder ein Selbsttest für Aufsichtsräte. Jedes INARA-Mitglied genießt außerdem einen Basis-Rechtsschutz im Rahmen einer Gruppenversicherung. Hinter INARA stehen führende Experten und Partner aus den Bereichen Recht, Versicherung, Risk- und Sicherheitsmanagement sowie Kommunikation. Weitere Details sind unter www.inara.at zu finden.

dorda brugger jordis – in kürze

GETRÄNKESTEUER – NIE ENDEnde CAUSA?

Der VwGH hat entschieden, dass einem Gastronomiebetrieb nicht nachträglich eine Steuer auf alkoholische Getränke vorgeschrieben werden kann.

Bereits im Jahr 2000 erklärte der EuGH, dass die österreichische Steuer auf alkoholische Getränke nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist und stellte Rückzahlungsansprüche der von 1995 bis 2000 eingehobenen Getränkesteuer in Aussicht. Im März 2005 entschied der EuGH, dass die Getränkesteuer dann nicht dem Gemeinschaftsrecht widerspricht (also nicht rückforderbar ist), wenn sie auf eine Dienstleistung erhoben wird. Als eine solche Dienstleistung sieht der EuGH die entgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken im Rahmen einer Bewirtung an. Die Wiener Abgabenbehörde verfügte daraufhin in bestimmten bereits rechtskräftig abgeschlossenen Fällen eine Wiederaufnahme, um von Gastwirten nachträglich die Zahlung von Getränkesteuer zu fordern. Diese Wiederaufnahme wies der VwGH nun ab.

Derzeit arbeitet die Behörde an einer Pauschalabgeltung für Rückzahlungsforderungen von Gastwirten, allerdings wird diese wahrscheinlich geringer sein als der für den Handel vereinbarte Vergleichsbetrag von 15 %.

VwGH 21.9.2009, 008/16/0148-9

NEUE SPIELREGELN IM BEIHILFERECHT

CHANCEN UND RISIKEN

FÜR BEIHILFEEMPFÄNGER UND MITBEWERBER



Im Schatten des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Finanz- und Wirtschaftskrise nahm die Europäische Kommission im April ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Vereinfachung des Beihilfeverfahrens an, das vielen Beihilfewerbern erhebliche Erleichterungen bringt. Gleichzeitig erhielten Mitbewerber, die eine eingehendere Prüfung potenziell wettbewerbsverzerrender Zuwendungen fordern, effektivere Beschwerdeinstrumente. Der Verhaltenskodex und die Mitteilung über ein vereinfachtes Verfahren gelten seit 1.9.2009.

Verhaltenskodex

Zuletzt dauerten Beihilfeverfahren mit durchschnittlich fünf (vorläufige Prüfung) bzw. 21 Monaten (förmliches Prüfverfahren) wesentlich länger als in der Verfahrensverordnung vorgesehen. Um unvollständige Anmeldungen und zeitraubende Auskunftersuchen zu vermeiden, legt der Verhaltenskodex den Ablauf der Voranmeldephase bindend fest. Rechtzeitige Vorabkontakte unter Einbindung des künftigen Beihilfeempfängers sollen in einen mitgliedstaatlichen Notifizierungsentwurf münden und den Abschluss der vorläufigen Prüfung binnen zwei Monaten ermöglichen. Stellungnahmen beteiligter Mitbewerber und die Gegenäußerung des anmeldenden Mitgliedstaates müssen innerhalb von zwei Monaten vorliegen. Beschwerden von Mitbewerbern wird die Kommission binnen Jahresfrist erledigen.

Vereinfachtes Verfahren

Der Weg zur Beihilfe wird noch kürzer, wenn Vorhaben genehmigt werden sollen, die

- nach bestehenden Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien Gegenstand einer Grundprüfung (safe harbour) sind,
- im Einklang mit der gefestigten Entscheidungspraxis der Kommission stehen oder
- bestimmte Verlängerungen/Ausweitungen bestehender Regelungen betreffen.

Unter diesen Umständen teilt die Kommission innerhalb von nur fünf Tagen mit, ob sich ein Vorhaben für das vereinfachte Verfahren eignet. Die zehntägige Stellungnahmefrist für Mitbewerber läuft ab der Veröffentlichung einer

Zusammenfassung der Anmeldung auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb. Kurzentscheidungen der Kommission sind innerhalb von nur zwanzig Arbeitstagen möglich.

Fazit

Durch die Anhebung der „de minimis“-Schwelle, den Erlass der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und die Annahme des Vereinfachungspakets wurde das Anmeldesystem (Anmeldung eines Beihilfevorhabens – Genehmigung durch die Kommission – Durchführung) deutlich abgeschwächt. Sorgfältig planende Beihilfewerber werden häufig schneller zum Ziel kommen, der Gemeinschaftskonformität ihrer Vorhaben jedoch mehr Aufmerksamkeit schenken müssen als früher. Mitbewerber sind gut beraten, die Publikationsmedien der Generaldirektion Wettbewerb und der Mitgliedstaaten regelmäßig nach einschlägigen Veröffentlichungen zu durchsuchen, um die neuen Beschwerdeinstrumente bestmöglich nutzen zu können.



Elmar Drabek

ist Rechtsanwalt und Experte für öffentliches Wirtschaftsrecht (insbesondere Beihilfen-, Energie-, Umwelt- und Vergaberecht) sowie Niederlassungsrecht bei DORDA BRUGGER JORDIS.

elmar.drabek@dbj.at

NEUERUNGEN IM STIFTUNGSRECHT

Das Jahr 2009 brachte für Privatstiftungen in Österreich einige Änderungen. Die zwei Wichtigsten sollen hier kurz vorgestellt werden: Es handelt sich einerseits um eine Beschränkung der Einflussrechte von Begünstigten, die sich aus zwei aktuellen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) ergibt, sowie andererseits um eine steuerrechtliche Änderung, die aus dem Budgetbegleitgesetz 2009 hervorgeht.



OGH schränkt Mitbestimmung von Begünstigten ein

Gemäß § 15 Privatstiftungsgesetz sind Begünstigte einer Privatstiftung von der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Um den Begünstigten dennoch zumindest indirekt gewisse Kontrollrechte über den Stiftungsvorstand einzuräumen, ist es daher vor allem bei Familienstiftungen üblich, einen mit Begünstigten besetzten Beirat einzurichten. Oft ist ein derartiger Beirat auch befugt, den Stiftungsvorstand zu bestellen und abzurufen.

Diese Praxis ist nach einer aktuellen OGH-Entscheidung (6 Ob 42/09h vom 5.8.2009) kritisch zu hinterfragen. Zwar ist es weiterhin möglich, einen solchen Beirat mit Kontroll- und (eingeschränkten) Weisungsrechten auszustatten, die Einräumung eines Bestell- und Abberufungsrechtes für den

Stiftungsvorstand ist jedoch unzulässig.

Eine andere Möglichkeit für Begünstigte, ihre ureigenen Interessen zu wahren, ist es, enge fachkundige Vertraute – oft sind das Rechtsberater – in den Stiftungsvorstand zu entsenden. In einer knapp vor Redaktionsschluss dieses Newsletters bekannt gewordenen Entscheidung des OGH (6 Ob 145/09f vom 16.10.2009) stellt der OGH auch diesen bisher legitimen Weg in Frage. Demnach dürfen Rechtsanwälte von Begünstigten dem Stiftungsvorstand nicht mehr angehören, wenn zwischen Begünstigtem und Rechtsvertreter ein aufrechtes Mandatsverhältnis besteht.

Inwieweit sich aufgrund dieser neuen Rechtsprechung konkreter Änderungsbedarf bei Stiftungsurkunden ergibt, wird im Einzelfall zu prüfen sein. Für

diesbezügliche Fragen steht Ihnen unser Stiftungsteam gerne zur Verfügung.

Besteuerung von Auslandsdividenden

Seit ihrer Einführung im Jahr 1993 hatte die Privatstiftung bei der steuerlichen Behandlung von grundsätzlich steuerpflichtigen Auslandsdividenden ein Wahlrecht: Die Stiftung konnte für eine Steuerbefreiung optieren, wenn sie auf eine Entlastung ausländischer Quellensteuern entsprechend eines Doppelbesteuerungsabkommens verzichtete. Ging es um Dividenden aus Steueroasen, wählte man daher die Steuerfreiheit der Dividenden und konnte steuerfreie Dividenden aus Steueroasengesellschaften lukrieren.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2009 entfällt diese Wahlmöglichkeit: Dividenden aus dem EU-Raum sind nun bei der Stiftung grundsätzlich steuerfrei. Bei Dividenden aus Drittstaaten ist die Steuerfreiheit an eine Mindestbeteiligungshöhe von 10 % und eine Mindestbeholdedauer von einem Jahr geknüpft. Die Befreiung wurde außerdem an die Bedingung geknüpft, dass die Dividende nicht aus einer passiven Gesellschaft in einer Steueroase stammt (analog den Regelungen, die schon seit Jahren für alle anderen Körperschaften gelten).



Paul Doralt

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Seine fachlichen Schwerpunkte sind Steuerrecht, Stiftungsrecht und Nachfolgeplanung.
paul.doralt@dbj.at

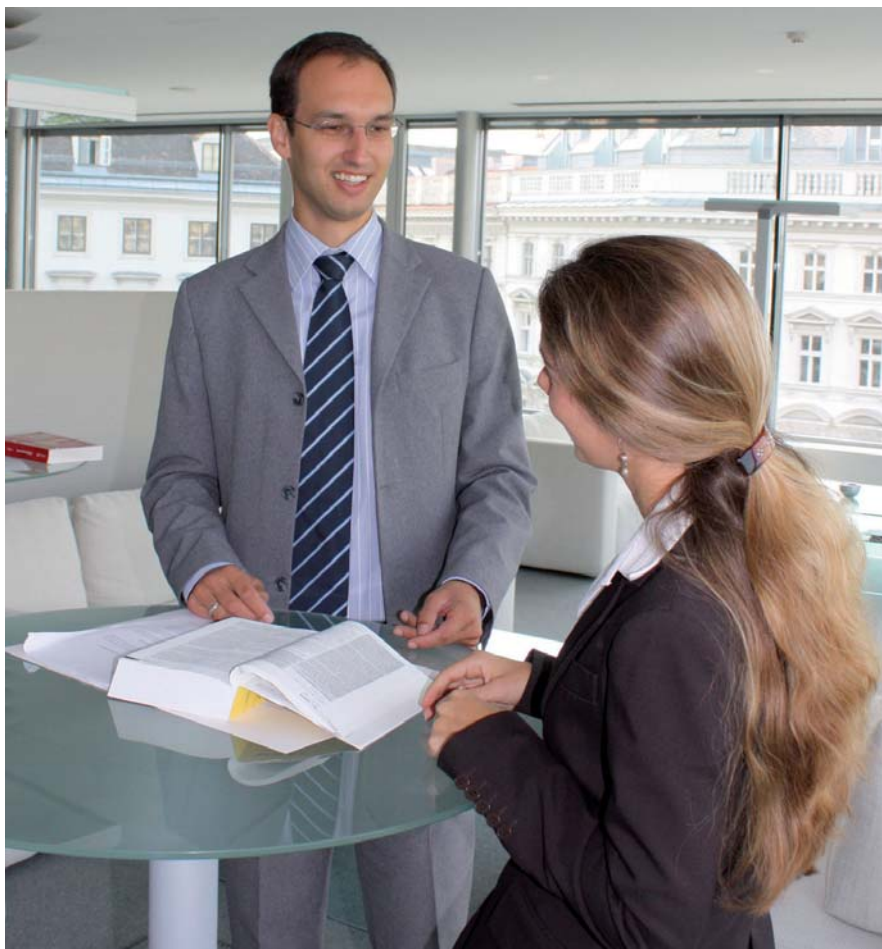
MÜSSEN LEBENSVERSICHERUNGEN OFFENLEGEN, AUS WELCHEN INVESTITIONEN DIE GEWINNBETEILIGUNG HERRÜHRT?

Versicherungsnehmer (VN) einer Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung haben das Recht, jährlich über den Stand ihres Gewinnes vom Versicherungsunternehmen informiert zu werden. Ein findiger VN wollte vom Versicherungsunternehmen überdies wissen, welche konkreten Investitionen durchgeführt wurden. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat dieses Begehren abgelehnt.

Das Ergebnis mag für Versicherte bedauerlich sein, ist aber für die Versicherungswirtschaft als Ganzes richtungweisend. Rechtlich ist die Begründung jedoch komplex:

Zivilrechtlicher Anspruch

Versicherungsnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte Gewinnbeteiligung; es muss ihnen lediglich ein angemessener Teil des Überschusses zugutekommen. Üblicherweise wird die Überschussbeteiligung des einzelnen Versicherungsnehmers dabei in Zahlen bekannt gegeben. In den marktüblichen Versicherungspolizzen ist diesbezüglich kein detaillierter Informationsanspruch des Versicherungsnehmers vorgesehen. Der Versicherer war daher nicht bereit, Informationen über die Investitionen, aus denen sich der Überschuss und damit die Überschussbeteiligung ergab, bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer stützte sich daher auf die allgemeine Verpflichtung zur Rechnungslegung und begehrte mit diesem Argument die vom Versicherer verweigerte Auskunft über die einzelnen



Investitionen und den daraus resultierenden Überschuss.

Der OGH meinte dazu, dass an sich ein Versicherungsnehmer, der einen Anspruch auf eine bestimmte Gewinnbeteiligung geltend machen kann, auch einen Anspruch auf Rechnungslegung und damit auf Bekanntgabe der Investitionen des Versicherers hat, aus denen sich die Gewinnbeteiligung ergab. In seiner Entscheidung vom 29.04.2009 (7 Ob 59/09s) lehnte der OGH jedoch genau diesen zivilrechtlichen Anspruch des Versicherungsnehmers auf

eine bestimmte Gewinnbeteiligung ab. Mangels zivilrechtlichen Anspruchs gibt es aber auch keine Rechnungslegung.

Kontrolle durch die FMA

Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist der Versicherer verpflichtet, Versicherten den Stand der Gewinnbeteiligung jährlich mitzuteilen. Wichtig ist dabei, dass die dem jeweiligen Versicherungsnehmer zugewiesene Gewinnbeteiligung für diesen nachvollziehbar ist und die Gewinnermittlung und -verteilung der Kontrolle der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

unterliegt. Es liegt daher in der Kompetenz und Verantwortung der FMA, die Höhe von Gewinnrückstellung und Ausschüttung durch die einzelnen Versicherer zu kontrollieren. Dies sei ausreichend, so der OGH. Im Übrigen wäre eine allgemeine Rechnungslegungspflicht gegenüber jedem einzelnen Versicherungsnehmer für das Versicherungsunternehmen mit einem Aufwand verbunden, der dem Interesse aller Versicherten widerspricht, ohne einem rechtlichen Interesse des einzelnen Versicherten tatsächlich zu dienen. Der OGH folgte mit dieser Entscheidung seiner vor der Reform des VAG im Jahr 2006 vertretenen Ansicht (7 Ob 33/90) und auch der überwiegend deutschen Literatur und Rechtsprechung (BGH VersR 1995, 77).

Fazit

Der Versicherungssektor wird die aktuelle OGH-Entscheidung sicherlich begrüßen. Darüber hinaus liegt es auch im Interesse aller Versicherten, der Wettbewerbsfähigkeit ihres Versicherungsunternehmens nicht zu schaden, zumal sich auch alle Wettbewerber durch eine Offenlegung über die Investitionen des Versicherungsunternehmens informieren könnten.

Felix Hörlberger / Marguerita Müller
Marguerita Müller ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Felix Hörlberger

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Versicherungsrecht, Managerhaftung, Zivilprozesse und Datenschutzrecht.

felix.hoerlsberger@dbj.at

HILFE FÜR HUNGERNDE MENSCHEN IN MOLDAWIEN

DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt heuer Suppenküchen für hungernde Menschen in Moldawien, dem ärmsten Land Europas. Diese CONCORDIA-Hilfsaktion von Pater Georg Sporschill SJ entstand aus seinem Projekt „Stadt der Kinder“, bei dem 500 verlassene moldawische Kinder ein neues Zuhause fanden. Kaum hatten die Kinder ein Dach über dem Kopf, begannen sie, sich für Andere einzusetzen und Essen in die Häuser hungernder Menschen zu bringen. Sie gaben damit jenes soziale



Engagement weiter, das sie selbst empfangen hatten. Davon inspiriert baute CONCORDIA 2007 ein Zentrum mit Suppenküche und Essen auf Rädern in der Stadt Piritia auf.

Mittlerweile gibt es in Moldawien 23 dieser Suppenküchen, die rund 2.000 hungernde Menschen versorgen. Weitere Einzelheiten sind unter www.concordia.or.at zu finden.

NEU BEI DORDA BRUGGER JORDIS

Veit Öhlberger verstärkt nun das Anwälte-Team von DORDA BRUGGER JORDIS, wo er bereits als Rechtsanwaltsanwärter arbeitete.



Er ist Experte für Schiedsverfahren, Vertrags- und Gesellschaftsrecht sowie M&A. Wertvolle Auslandserfahrung sammelte er 2008 in Peking bei der *China International Economic and Trade Arbitration Commission* und in der Peking-Niederlassung der renommierten Wirtschaftskanzlei Beiten Burkhardt. Er ist Absolvent der Universität Wien (Dr iur 2004) und der University of Oxford (M.Jur. 2004). Seit Oktober 2009 ist er als Rechtsanwalt zugelassen.

WIENER KOMMENTAR ZUM GMBH-GESETZ



Im kürzlich von Univ.-Prof. Manfred Straube herausgegebenen Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (Verlag Manz) hat Alexander Schopper die Bestimmungen über Stammeinlagen und Kaduzierung (§§ 63-71) kommentiert. Zusammen mit Walter Brugger erläutert Alexander Schopper auch ausführlich die Bestimmungen über die Nachschüsse (§§ 72-74). Auf ca. 1.700 Seiten kombinieren 30 renommierte Autoren Praxisnähe mit wissenschaftlichem Tiefgang und machen den Kommentar somit zur Pflichtlektüre für Rechtsanwälte, Notare sowie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

BEST OF THE BEST 2009

Ende Oktober 2009 wurden im Rahmen von BEST OF THE BEST die besten Studienleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ausgezeichnet.

Das beste Gesamtstudium absolvierte Lukas Laurenz Hohenecker. Platz 2 belegte Philipp Thun-Hohenstein, gefolgt von Elisabeth Fercsak auf dem dritten Platz. UNIPORT, das Karriereservice der Universität Wien, ermittelt außerdem die besten Leistungen in den einzelnen

Studienabschnitten sowie das beste Doktoratsstudium. Bei der objektiven Bewertung der Studienleistungen werden Noten, Wochenstunden, Prüfungsantritte und die Studiendauer berücksichtigt.

Hauptsponsoren von BEST OF THE BEST sind auch heuer wieder DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte, die das Ranking von Anfang an finanziell unterstützen und den Ausgezeichneten auch Praktikumsplätze anbieten.



S. Polster, Dekan H.Mayer, Sektionschef W. Fellner, L. Hohenecker, B. Wundsam (UNIPORT)



P. Thun-Hohenstein, L. Hohenecker, S. Polster, E. Fercsak

dorda brugger jordis – seminare

Bei unseren hauseigenen Seminaren präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen. Wenn Sie teilnehmen möchten, schicken Sie bitte ein E-Mail an seminare@dbj.at.

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

15.12.2009	Thomas Angermair	Insolvenzrechtsreform 2009 - Aktuelle Auswirkungen des IRÄG 2009 auf Unternehmenssanierungen	<i>Linde Verlag</i>
20.1.2010	Andreas Zahradnik, Alexander Schopper, Thomas Angermair	NEUE CHANCEN FÜR UNTERNEHMENSANIERUNGEN Die Insolvenzrechtsnovelle 2009	<i>DORDA BRUGGER JORDIS</i>
26.1.2010	Andreas W. Mayr	Raus aus der Liquiditätskrise: Corporate Bonds	<i>IIR – Institute for International Research</i>
27.1.2010	Christian Dorda und Martin Brodey, Heinz Sernetz und Stefan Wala (Raiffeisen Investment)	M&A 2010 – BACK TO THE FUTURE? Neue Rahmenbedingungen beim Unternehmenskauf	<i>DORDA BRUGGER JORDIS in Kooperation mit Raiffeisen Investment AG</i>
12.2.2010	Veit Öhlberger	State entities in commercial arbitration	<i>Vienna Arbitration Days</i>
18.2.2010	Axel Aderl	Wettbewerbs- und Werberecht im Internet	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
25.2.2010	Stefan Artner, Brigitte Schaden (Projektmanagement Austria), Thomas Brandstätter (Magna)	JURIST DER ZUKUNFT: Experte oder Projektmanager?	<i>DORDA BRUGGER JORDIS in Kooperation mit jus alumni</i>

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr-Karl-Lueger-Ring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder · Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Homan-Pichler, Birgit Nepl, Bernhard Rieder · Fotos: Michael Loizenbauer, Annelie Homan-Pichler, Verlag Manz · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.